

**Verordnung  
über den Weiterbildungsstudiengang MAS  
in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt  
Kinder und Jugendliche an der Philosophischen  
Fakultät der Universität Zürich**

(Änderung vom 4. März 2019)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zulassung zum  
Studiengang

<sup>3</sup> Pro Modul werden maximal 30 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert.

Abs. 4 unverändert.

§ 15. Die Leistungsnachweise sowie die Abschlussarbeit werden Benotung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 18. Abs. 1 und 2 unverändert.

Master of  
Advanced  
Studies UZH  
UniFr in Kogni-  
tiver Verhaltenstherapie mit  
Schwerpunkt  
Kinder und  
Jugendliche

<sup>3</sup> Studierende, denen der MAS-Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. <sup>1</sup> Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer Falldokumentation mit ergänzender Literaturarbeit oder zwei Falldokumentationen. Sie ergibt 4 ECTS Credits.

MAS-Abschluss-  
arbeit

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Der Aktuar:  
Sebastian Brändli

## **415.636**

MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2019 in Kraft ([ABL  
2019-03-15](#)).